

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen geben, die für Sie als Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Kohle nach § 37 Abs. 1 des Energiesteuergesetzes von Bedeutung sind. Das Merkblatt kann natürlich nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung – insbesondere die Abgabenordnung (AO), das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) – sowie die in der Erlaubnis getroffenen Regelungen. Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

<b>1.</b>	<p><b>Zweckwidrigkeit</b></p> <p>Sie dürfen die Kohle grundsätzlich nur zu den in der Erlaubnis genannten Zwecken verwenden (§ 37 Abs. 3 Satz 1 EnergieStG). Darüber hinaus dürfen Sie die Kohle in begründeten Ausnahmefällen und gegebenenfalls unter Zahlung der Steuer an andere Personen abgeben, wenn dies vorher durch das Hauptzollamt zugelassen worden ist (§ 76 Abs. 3 EnergieStV).</p> <p>Wird Kohle entgegen der in der Erlaubnis genannten Zweckbestimmung (=zweckwidrig) verwendet oder kann deren Verbleib nicht festgestellt werden, entsteht die Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG (§ 37 Abs. 3 EnergieStG). Die Steuer entsteht nicht für Kohle, die untergegangen ist. Schwund steht dem Untergang gleich. Steuerschuldner sind Sie als Erlaubnisinhaber. Sie haben in diesem Fall unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.</p> <p>Eine zweckwidrige Verwendung liegt nicht vor, soweit das Hauptzollamt eine Zulassung nach § 37 Abs. 2 Satz 3 EnergieStG erteilt hat (Näheres dazu siehe unter 3.)</p>
<b>2.</b>	<p><b>Pflichten</b></p> <p>Soweit in der Erlaubnis keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind Sie verpflichtet,</p>
<b>2.1</b>	ein Belegheft zu führen (§ 75 Abs. 1 EnergieStV). Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.
<b>2.2</b>	<p>Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen (§ 75 Abs. 2 EnergieStV):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Menge der steuerfrei bezogenen Kohle und</li> <li>2. die Menge der steuerfrei verwendeten Kohle, getrennt nach den jeweiligen Verwendungszwecken.</li> </ol> <p>Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist zu prüfen, ob die Kohle zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck verwendet wurde. Die Aufzeichnungen sind grundsätzlich in der Maßeinheit Gigajoule (GJ) zu führen (Hinweis auf § 2 Abs. 7 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG). Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen oder einfachere Aufzeichnungen zulassen.</p>
<b>2.3</b>	steuerfreie Kohle, die Sie in Besitz genommen haben, unverzüglich in Ihren Aufzeichnungen zu erfassen. Mit der Inbesitznahme gilt die Kohle als in Ihren Betrieb aufgenommen (§ 76 Abs. 1 EnergieStV).
<b>2.4</b>	als Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Kohle als Heizstoff für Prozesse und Verfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG dem Hauptzollamt jedes Jahr bis zum 31. März eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit nach § 72 Abs. 2 Nr. 2a EnergieStV für das abgelaufene Kalenderjahr erneut vorzulegen (§ 75 Abs. 2a EnergieStV).
<b>2.5</b>	auf Anordnung des Hauptzollamts Bestandsaufnahmen durchzuführen (§ 75 Abs. 3 EnergieStV). Das Hauptzollamt trifft in diesem Fall besondere Regelungen.
<b>2.6</b>	dem Hauptzollamt Verluste an steuerfreier Kohle, die die betriebsüblichen unvermeidbaren Verluste übersteigen, unverzüglich anzuzeigen (§ 75 Abs. 4 EnergieStV).
<b>2.7</b>	für steuerliche Zwecke die Entnahme unentgeltlicher Proben zur Untersuchung von Kohle und von den steuerfrei hergestellten Erzeugnissen durch die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger zu dulden (§ 75 Abs. 5 EnergieStV).

2.8	<p>dem Hauptzollamt Änderungen der nach § 72 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnissen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 6 EnergieStV), insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu den anmeldepflichtigen Räumen und der Betriebsanlage,</li> <li>2. zur Betriebserklärung,</li> <li>3. zur Buchführung über den Bezug und die Verwendung der Kohle,</li> <li>4. zur registergerichtlichen Eintragung,</li> <li>5. zu Veränderungen bei Beauftragten nach § 214 AO oder Betriebsleitern nach § 62 Abs. 1 EnergieStG.</li> </ol> <p>Versteuern Sie Kohle im Rahmen einer Zulassung nach § 37 Abs. 2 Satz 3 EnergieStG, haben Sie dem Hauptzollamt außerdem Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich anzuzeigen.</p>
2.9	dem Hauptzollamt den Erlaubnisschein und die Mehrausfertigungen unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder die Verwendung von unverteuerter Kohle eingestellt wird (§ 75 Abs. 7 EnergieStV).
2.10	dem Hauptzollamt den Verlust des Erlaubnisscheines oder einer Mehrausfertigung unverzüglich anzuzeigen (§ 75 Abs. 8 EnergieStV).
3.	<b>Zulassung nach § 37 Abs. 2 Satz 3 EnergieStG</b>
3.1	Das Hauptzollamt kann im Fall einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Kohle als Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung und im Fall einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Kohle als Heizstoff für Prozesse und Verfahren nach § 51 EnergieStG auf Antrag zulassen, dass Kohle aus betrieblichen Gründen auch zu anderen als den vorstehend genannten Zwecken steuerfrei bezogen werden darf (§ 37 Abs. 2 Satz 3 EnergieStG). Die nachfolgenden Ausführungen sind deshalb für Sie nur dann unmittelbar von Bedeutung, wenn Ihnen eine entsprechende Zulassung erteilt worden ist.
3.2	<b>Die Steuer entsteht</b> für Kohle, die Sie im Rahmen Ihrer Zulassung nach § 37 Abs. 2 Satz 3 EnergieStG steuerfrei bezogen haben, mit der Verwendung als Kraft- oder Heizstoff (§ 37 Abs. 2 Satz 4 EnergieStG). Dient im Fall einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Kohle als Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung die erzeugte mechanische Energie neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken, entsteht die Steuer nur für den rechnerisch nicht zur Stromerzeugung verwendeten Anteil an Kohle.
3.3	Der <b>Steuersatz</b> beträgt 0,33 € für 1 GJ Kohle (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 EnergieStG).
3.4	<b>Steuerschuldner</b> werden Sie als Erlaubnisinhaber (§ 37 Abs. 2 Satz 5 EnergieStG).
3.5	<b>Steueranmeldung und Fälligkeit</b> Für Kohle, für die in einem Monat die Steuer nach § 37 Abs. 2 Satz 4 EnergieStG entstanden ist, haben Sie bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung (Vordruck 1104) abzugeben und die Steuer bis zum 25. Tag dieses Monats zu entrichten (§ 37 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 33 Abs. 1 EnergieStG).
3.6	<b>Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung</b> Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzbehörde der Tag der Gutschrift für die Finanzbehörde (§ 224 Abs. 2 Nr. 2 AO). Bei Hingabe oder Übersendung eines Schecks gilt als Tag der Zahlung der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs bei der Finanzbehörde (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO). Fällt das Ende dieser Drei-Tages-Regelung auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet gemäß § 108 Abs. 3 AO diese Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Liegt rechtzeitig eine Einzugsermächtigung vor, gilt die Zahlung als am Fälligkeitstag entrichtet (§ 224 Abs. 2 Nr. 3 AO). Falls Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, reichen Sie bitte den mit einem Sichtvermerk Ihres Geldinstituts versehenen Vordruck 0591 ein.  Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist nach § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.
4.	<b>Steuerlicher Beauftragter und Betriebsleiter</b> Es steht Ihnen frei, einen steuerlichen Beauftragten nach § 214 AO oder einen steuerlichen Betriebsleiter nach § 62 EnergieStG zu bestellen. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck 3700 in dreifacher Ausfertigung. Die Bestellung wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.
5.	<b>Steueraufsicht</b> Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht im Sinne von § 209 AO. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Ihre Betriebsräume und Betriebsgrundstücke während der Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau). Der Nachschau ohne zeitliche Einschränkung unterliegen Grundstücke und Räume, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort gegen Vorschriften oder Anordnungen verstoßen wird, deren Einhaltung durch die Steueraufsicht gesichert werden soll. Wer von einer Maßnahme der Steueraufsicht betroffen wird, hat den Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte und über den Bezug und den Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Steueraufsicht sonst erforderlichen Hilfsdienst zu leisten.

<b>6.</b>	<b>Erlöschen der Erlaubnis</b>
<b>6.1</b>	<p>Die Erlaubnis erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Widerruf,</li> <li>2. durch Verzicht,</li> <li>3. durch Fristablauf,</li> <li>4. durch Übergabe des Betriebs an Dritte,</li> <li>5. durch Tod des Inhabers der Erlaubnis,</li> <li>6. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,</li> <li>7. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers der Erlaubnis oder durch Abweisung der Eröffnung mangels Masse</li> </ol> <p>im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses, soweit § 54 Abs. 2, 3 und 5 EnergieStV in sinngemäßer Anwendung nichts anderes bestimmt (§ 73 Abs. 2 EnergieStV).</p> <p>Bitte beachten Sie, dass in den Fällen der Nummern 2 bis 7 die Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt und es somit keines Widerrufs durch das Hauptzollamt bedarf.</p> <p>Das Hauptzollamt hat die Erlaubnis zu widerrufen, wenn Bedenken gegen Ihre steuerliche Zuverlässigkeit bestehen oder Sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren keinen Gebrauch von der Erlaubnis machen. Soweit die Erlaubnis die in § 51 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG genannten Zwecke umfasst, ist sie zudem zu widerrufen, wenn das Unternehmen auf Grund der nach § 75 Abs. 2a EnergieStV jährlich vorzulegenden Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht dem Produzierenden Gewerbe zugeordnet werden kann.</p>
<b>6.2</b>	<p>Es haben dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 73 Abs. 2 i.V.m § 54 Abs. 6 EnergieStV):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlaubnisinhaber den Nichtgebrauch der Erlaubnis über einen Zeitraum von zwei Jahren,</li> <li>2. der neue Inhaber die Übergabe des Betriebs,</li> <li>3. die Erben den Tod des Erlaubnisinhabers,</li> <li>4. die Liquidatoren und der Insolvenzverwalter jeweils die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.</li> </ol>